

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 25.11.2025

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Glashütten folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Glashütten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die ausschließlich für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 - b) die für den Fußgänger- und Radfahrrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (gemeinsame Geh- und Radwege), oder
 - c) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung – der Randbereich der öffentlichen Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, sowie durch Silage, landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliche Abfälle die Straße zu verunreinigen;

- b) auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - c) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, jeglichen Unrat, sowie Eis und Schnee,
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflusserinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straße an oder wird es über mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) einmal im Monat - bei Bedarf öfter, ggf. bei Gefahr unverzüglich - zu kehren, den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sowie von Gras und Unkraut aus Ritzen und Rissen zu befreien;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) in den Herbstmonaten (September bis November) bei Laubfall – sofern das Laub insbesondere bei feuchter Witterung als verkehrsgefährdend einzustufen ist (Rutsch- oder Stolpergefahr) – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, das Laub zu beseitigen.

- d) Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen, Straßen- und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, bzw. Gehbahnen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie, ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche (für Staats- und Kreisstraßen sind nur die Gehbahnen Reinigungsflächen),
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Streusalz ist sparsam zu verwenden und auf das notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 Absatz 1 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.08.2005, in Kraft ab 07.10.2005, außer Kraft.

95496 Glashütten, 25.11.2025

Gemeinde Glashütten



Sven Ruhl

1. Bürgermeister





AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



VOLLZUG DES GESETZES ÜBER DIE KOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (KOMMZG); AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR ABWASSERBESEITIGUNG TRUPPACHTAL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 25/2025 vom 10.11.2025 auf Seite 84 amtlich bekannt gemacht.

Hierauf wird aufgrund der Bestimmungen im KommZG hingewiesen.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Mistelgau, 28.11.2025

gez. Karl Lappe,
1. Vorsitzender

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER VOM 25.11.2025

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Glashütten folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Glashütten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die ausschließlich für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 - b) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (gemeinsame Geh- und Radwege), oder
 - c) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung – der Randbereich der öffentlichen Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, sowie durch Silage, landwirtschaftliche Erzeugnisse und pflanzliche Abfälle die Straße zu verunreinigen;
 - b) auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - c) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, jeglichen Unrat, sowie Eis und Schnee,
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straße an oder wird es über mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) einmal im Monat - bei Bedarf öfter, ggf. bei Gefahr unverzüglich - zu kehren, den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sowie von Gras und Unkraut aus Ritzen und Rissen zu befreien;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) in den Herbstmonaten (September bis November) bei Laubfall – sofern das Laub insbesondere bei feuchter Witterung als verkehrsgefährdend einzustufen ist (Rutsch- oder Stolpergefahr) – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, das Laub zu beseitigen.
- d) Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen, Straßen- und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, bzw. Gehbahnen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie, ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche (für Staats- und Kreisstraßen sind nur die Gehbahnen Reinigungsflächen),
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Streusalz ist sparsam zu verwenden und auf das notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 Absatz 1 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.08.2005, in Kraft ab 07.10.2005, außer Kraft.

95496 Glashütten, 25.11.2025
Gemeinde Glashütten

gez. Sven Ruhl
1. Bürgermeister

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

Mistelgau

und ihrer Mitgliedsgemeinden



Mistelgau und  **Glashütten**

28. NOVEMBER 2025
AUSGABE 12 / 25



ANZEIGENSCHLUSS FÜR
DIE JANUAR-AUSGABE
IST DER 05.12.2025



**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste
im Ehrenamt für Yvonne Schneider und Stefan Seyferth-Zapf**

Mit anwesend waren, Bürgermeister Karl Lappe (links) und stellvertretender Landrat Klaus Bauer (rechts)

Weiter auf Seite 17

Foto: Roland Eisenhuth



Rathaus Mistelgau
Bahnhofstraße 35
95490 Mistelgau

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 09279/999-0
Fax: 09279/999-33

www.mistelgau.de
poststelle@vg-mistelgau.bayern.de



Rathaus Glashütten
Schloßstraße 2
95496 Glashütten

Dienstag: 8.00 – 10.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.30 Uhr

Telefon: 09279/467
Fax: 09279/923377

www.glashuetten.de
gemeinde@glashuetten.de



Interkommunale Allianz (ILE)
Rund um die Neuburg – Fränkische
Schweiz e. V.

Bahnhofstraße 35
95490 Mistelgau

Telefon: 09279/923241
Fax: 09279/923244

www.neuburg.de
info@neuburg.de

Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau

Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau, Tel. 09279 / 999-0
Lappe Karl, 1. Vorsitzender – Ruhl Sven, stellv. Vorsitzender

Amschler, Melissa – Webseiten Mistelgau + Glashütten
Wasser- und Kanalgebühren Mistelgau
Tel.: 092 79 / 9 99-29 • Fax: 092 79 / 9 99-329
melissa.amschler@vg-mistelgau.bayern.de

Bayerlein, Katja
Einwohner-, Pass-, Wahlamt, Poststelle und Standesamt
Tel.: 092 79 / 9 99-27 • Fax: 092 79 / 9 99-327
katja.bayerlein@vg-mistelgau.bayern.de

Bursian, Alexandra
Einwohner-, Pass-, Wahlamt, Poststelle und Mitteilungsblatt
Tel.: 09279/9 99-22 Fax: 092 79 / 9 99-322
alexandra.bursian@vg-mistelgau.bayern.de

Heinz, Christian
EDV-Betreuung, Breitbandangelegenheiten
Tel.: 0 92 79 / 9 99-11, Fax: 0 92 79 / 9 99-311
christian.heinz@vg-mistelgau.bayern.de

Huber, Mathias – Standesamt, Personalangelegenheiten
Tel.: 092 79 / 9 99-16 • Fax: 092 79 / 9 99-316
mathias.huber@vg-mistelgau.bayern.de

Küffner, Brigitte – Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgeramt
Tel.: 092 79 / 9 99-17 • Fax: 092 79 / 9 99-317
brigitte.kueffner@vg-mistelgau.bayern.de

Krug, Tanja – Finanzverwaltung
Tel.: 092 79 / 9 99-21 • Fax: 092 79 / 9 99-321
tanja.krug@vg-mistelgau.bayern.de

Kugler, Petra
Kindergarten, Schule, Versicherungsangelegenheiten
Tel.: 092 79 / 9 99-24 • Fax: 092 79 / 9 99-324
petra.kugler@vg-mistelgau.bayern.de

Lehner, Bernd – Kämmerer
Tel.: 092 79 / 9 99-13 • Fax: 092 79 / 9 99-313
bernd.lehner@vg-mistelgau.bayern.de

Roder, Ute – Kassenverwaltung
Tel.: 092 79 / 9 99-19 • Fax: 092 79 / 9 99-319
ute.roder@vg-mistelgau.bayern.de

Schaarschmidt, Klaus – Haupt- und Ordnungsamt
Tel.: 092 79 / 9 99-12 • Fax: 092 79 / 9 99-312
klaus.schaarschmidt@vg-mistelgau.bayern.de

Schmitt, Irene – Verkehrsamt an der Therme Obernsees
Tourist Info Mistelgau – Obernsees – Glashütten
Tel.: 092 06/99 23 75 • Fax: 092 06/99 35 45
info@tourismus-obernsees.de

Silbermann, Thomas – Bauamt, Straßenverkehr
Tel.: 092 79 / 9 99-15 • Fax: 092 79 / 9 99-315
thomas.silbermann@vg-mistelgau.bayern.de

Waldmann, Monika – Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Bürgeramt
Tel.: 092 79 / 9 99-18 • Fax: 092 79 / 9 99-318
monika.waldmann@vg-mistelgau.bayern.de

Internet: www.mistelgau.de

Internet: www.glashuetten.de

Mail: poststelle@vg-mistelgau.bayern.de

Gemeinde Mistelgau

Die Rufnummern:

Lappe Karl, 1. Bürgermeister
Privat: 092 79 / 2 20 • Dienstlich: 092 79 / 9 99-0 • mobil:
01 60 / 8 42 73 16

Bauhof Mistelgau: Tel.: 092 79 / 5 84

In dringenden Fällen:

Bär, Arno mobil: 01 51 / 18 05 64 41

Teufel, Reiner mobil: 01 51 / 18 05 64 43

Zick, Michael mobil: 01 51 / 18 05 64 48

Gemeinderat Mistelgau:

Seniorenbeauftragte: Seyferth, Angelika • Tel.: 09279/1468

Jugendbeauftragte:

Maisel, Bernd • mobil: 01 71 / 9 51 22 41

Westermann, Thomas • mobil: 01 72 / 3 47 50 03

Schul- u. Kindergartenbeauftragter:

Küffner, Roland • mobil: 01 70 / 9 93 77 52

Beauftragter für Frauen- und Familienangelegenheiten:

Seyferth, Jochen • mobil: 0172/84 21 561

Störungsannahme Strom: Stadtwerke Bayreuth
Tel.: 0921-600-750

Gemeinde Glashütten

Die Rufnummern:

Ruhl Sven, 1. Bürgermeister
Telefon 09279 / 97 76 17 • mobil: 01 51 / 23 45 23 05

Rathaus Glashütten:

Öffnungszeiten:

Dienstag, 8.00 – 10.30 Uhr – Donnerstag, 16.00 – 18.30 Uhr

Tel.: 092 79 / 4 67 – Fax: 092 79 / 92 33 77

Internet: www.glashuetten.de

Mail: gemeinde@glashuetten.de

Bauhof Glashütten:

Tel.: 092 79 / 82 48 – Fax: 092 79 / 97 12 30

Mail: bauhof@glashuetten.de

Seniorenbeauftragte: Ursel Sloniowski

Waldstraße 3 • Tel.: 09279/97600

Jugendbeauftragte: Annabell Bär, Asternweg 3, Glashütten

Tel. 0175 / 91 47 55 4 - Mail: annabellbaer@gmx.de

Gebührenabrechnung für Wasser- und
Kanalentleitungsgebühren Gemeinde Glashütten:

SÜDWASSER

Südwasser GmbH – 95111 Rehau – Tel.: (09283) 861-0

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr • Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Störungsannahme für Wasser: Tel.: (09283) 861-22 43

Störungsannahme für Strom – Bayernwerk:
rund um die Uhr: Tel.: (0941) 28003366

Abwasserzweckverband Truppachtal

Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau, Tel. 09279 / 999-0 • Fax: 09279 / 999-33

Lappe Karl, 1. Vorsitzender – Ruhl Sven, stellv. Vorsitzender

Kläranlage Truppachtal: • Tel.: 09206/230

Anrufe werden auf dienstliche Mobiltelefone weitergeleitet.

E-Mail: info@ka-truppachtal.de